

**Kommentar
zur Anwendung der finanziellen Bestimmungen
der Volksbildung in
den Durchgangseinrichtungen
(Durchgangsheime und Durchgangsstationen)
der Jugendhilfe**

vom 1. Oktober 1972

Grundlage für die Berechnung von Kosten und deren Erstattung sind die „Anordnung über die Erstattung von Kosten bei der Heimunterbringung von Kindern und Jugendlichen – Heimkostenordnung – vom 1. Juli 1968“ (GBL II, Nr. 72/68) und die speziellen planmethodischen Bestimmungen für die Ausarbeitung der Entwürfe der Haushaltspläne für die Jahre 1971–1975 auf dem Gebiet der Volksbildung.

Die Anwendung dieser Bestimmungen erfordert, in den Durchgangseinrichtungen ab 1. Januar 1973 wie folgt zu verfahren:

1. Berechnung und Erstattung der Kosten bei Entweichungen aus der Familie

Minderjährigen, die aus dem Haushalt der Erziehungsberechtigten entwichen sind, werden die Aufenthaltskosten in Höhe von 4,- M täglich und die Rückführungskosten in Rechnung gestellt (siehe planmethodische Bestimmungen S. 20, Punkt 22 Ziffer 220e, letzter Absatz).

Die Rechnungen sind spätestens am Entlassungstag der Minderjährigen in dreifacher Ausfertigung auszustellen. Die Erziehungsberechtigten erhalten die Rechnungen mit der Bitte, den Betrag auf das Konto der Durchgangseinrichtung zu überweisen. Das Duplikat erhält das für den jeweiligen Minderjährigen zuständige Referat Jugendhilfe zur Kenntnisnahme. Ein Exemplar der Rechnung verbleibt in der Durchgangseinrichtung.

Treten Schwierigkeiten bei der Zahlung auf, sind die Referate Jugendhilfe von den Durchgangseinrichtungen um Rechtshilfe zu bitten. Im Nichtzahlungsfall sollen sie gebeten werden, bei der Abt. Finanzen des Rates des Kreises (Stadtkreises oder Stadtbezirkes) zu veranlassen, die entstandenen Kosten zugunsten des Kontos der Durchgangseinrichtung im Verwaltungszwangsverfahren einzuziehen (siehe Heimkostenordnung § 4 Abs. 3).

2. Berechnung und Erstattung der Kosten bei Entweichungen aus Einrichtungen der Jugendhilfe

Halten sich aus Einrichtungen der Jugendhilfe entwichene Minderjährige in den Durchgangseinrichtungen auf, sind Rückführungskosten nur den Jugendlichen mit eigenem Arbeitseinkommen in Rechnung zu stellen. In allen anderen Fällen, in denen aus Einrichtungen der Jugendhilfe entwichene Minderjährige zurückgeführt werden, tragen die Durchgangseinrichtungen die Rückführungskosten selbst (siehe planmethodische Bestimmungen, S. 20, Punkt 22 Ziffer 220e, vorletzter Absatz).

Haben Jugendliche Rückführungskosten zu zahlen, sind dieselben soweit möglich bereits während ihres Aufenthaltes in der Durchgangseinrichtung zu ver-

einnahmen. Auf den Rechnungen ist ein entsprechender Zahlungsvermerk anzubringen.

Die Rechnung ist den Jugendlichen in der Regel am Entlassungstag auszuhändigen. Das Duplikat ist dem Heim zuzustellen, in das der Jugendliche zurückgeführt wurde. Ein Exemplar der Rechnung behalten die Durchgangseinrichtungen.

Bei Teil- bzw. Nichtzahlung kontrollieren die Heime die Zahlung der Rückführungskosten zugunsten des Kontos der Durchgangseinrichtung, gegebenenfalls veranlassen sie auch die Zahlung. Aufenthaltskosten sind den Jugendlichen nicht in Rechnung zu stellen, da die Erstattungsleistungen der Jugendlichen weiter von den Heimen und die Heimkosten der Eltern von den Referaten Jugendhilfe vereinnahmt werden (siehe planmethodische Bestimmungen, S. 20, Punkt 22 Ziffer 220e, vorletzter Absatz).

Berechnung der Erstattungsleistungen Jugendlicher bei Heimeinweisung über die Durchgangseinrichtungen

Warten Jugendliche in Durchgangseinrichtungen auf einen Heimplatz, dann sind von den Jugendlichen mit eigenem Arbeitseinkommen – neben den von den Erziehungsberechtigten zu zahlenden Heimkosten – Erstattungsleistungen wie in Jugendwerkstätten (monatlich 60,- M bzw. täglich 2,- M) zu fordern (siehe planmethodische Bestimmungen, S. 19, Punkt 22 Ziff 220d).

Die von den Jugendlichen zu zahlenden Erstattungsleistungen sind anteilig bezogen auf die geleisteten Arbeitsstunden zu berechnen, das heißt, die mit täglich 2,- M zu bezahlenden Tage ergeben sich aus den insgesamt geleisteten Arbeitsstunden geteilt durch die für Jugendliche durchschnittliche tägliche Arbeitszeit von 7 Stunden. Danach sind z. B. einem Jugendlichen bei 35 geleisteten Arbeitsstunden (geteilt durch 7) 5 Tage mit je 2,- M zu berechnen. Die sich daraus ergebende Erstattungsleistung in Höhe von 10,- M ist unabhängig von der Aufenthaltsdauer in der Durchgangseinrichtung zu bezahlen.

Mit den Rechnungen und mit der Kosteneinzahlung ist wie in der vorher genannten Gruppe der Fälle (siehe Ziffer 2) zu verfahren.

Beförderungskosten, die entstehen, wenn Minderjährige auf Grund von Heimerziehungsbeschlüssen den Heimen der Jugendhilfe zugeführt werden, tragen die Durchgangseinrichtungen selbst. Das gleiche gilt, wenn die Durchgangseinrichtungen die aus der Heimerziehung entlassenen Minderjährigen wieder den Erziehungsberechtigten zuführen (siehe planmethodische Bestimmungen, S. 19, Punkt 22 Ziffer 220e, 2. Absatz). In diesen Fällen entfällt die Kostenberechnung und die Kosteneinzahlung. Damit entfällt auch die doppelte Planung der Transportkosten sowie die wechselseitige Überweisung der Mittel des Staatshaushaltes zwischen den Heimen und den Referaten Jugendhilfe.

Berechnung der Transportkosten für Zu- und Rückführungen

Die Berechnung der Kosten für die Zu- und Rückführungen erfolgt auf der Grundlage der tatsächlich entstandenen Kosten (siehe planmethodische Bestimmungen, S. 20, Punkt 22 Ziffer 220, letzter Absatz). Zur Vereinfachung der Berechnung und zur

einheitlichen Gestaltung des Berechnungsverfahrens wird folgender Weg empfohlen:

4.1. Kosten für die Beförderung mit den Fahrzeugen der Durchgangseinrichtungen

- Sind Kosten für die Beförderung von Minderjährigen mit einem PKW zu berechnen, dann ist pro Person ein einheitlicher Kilometerpreis von 0,20 M zugrunde zu legen.
- Die Anzahl der zu berechnenden Kilometer ergibt sich aus der kürzesten Autostrecke zwischen der Durchgangseinrichtung und dem Bestimmungsort.
- Jede Durchgangseinrichtung erarbeitet für die in der Regel anzufahrenden Heime und Kreisstädte eine Tabelle, aus der die Anzahl der Kilometer und der für die Beförderung eines Minderjährigen zu entrichtende Preis ablesbar sind. Diese Tabelle ist durch den Rat des Bezirkes, Abt. Volksbildung, Ref. Jugendhilfe, zu bestätigen.
- Als Grundlage für eine einheitliche Berechnung der Kilometer zwischen den Bezirksstädten bzw. Durchgangseinrichtungen gilt der beigefügte Entfernungsanzeiger für die DDR.

Für Fahrten mit dem PKW sind keine Begleiterkosten in Rechnung zu stellen; dieselben sind bei Auslastung der Fahrzeuge mit durchschnittlich 3 Kindern bzw. Jugendlichen in dem für jeden Minderjährigen zu zahlenden Kilometerpreis von 0,20 M enthalten. Dabei wurde berücksichtigt, daß die bei Fahrzeugen des Typs Wartburg und Moskwitsch in einigen Fällen nicht erreichte Auslastung durch die in der Regel höhere Auslastung der Fahrzeuge des Typs Barkas ausgeglichen wird. Aus wirtschaftlichen Gründen haben deshalb alle Durchgangseinrichtungen eine maximale Auslastung ihrer Fahrzeuge anzustreben. Das muß in der Transportplanung zum Ausdruck kommen. Die Vorinformation, von welchen Heimen und Referaten Kinder und Jugendliche zu befördern sind, müssen genutzt werden, um die Leerrückfahrkilometer auf ein Minimum zu reduzieren.

4.2. Kosten für die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln

Werden Kinder und Jugendliche mit der Bahn oder Bussen befördert, sind in den Fällen, in denen Erziehungsberechtigte bzw. Jugendliche Kosten zu erstatten haben, die nach den Tarifen der öffentlichen Verkehrsmittel zu zahlenden Kosten für die Hinfahrt des Minderjährigen und die Hin- und Rückfahrt des Begleiters einschließlich des für ihn nach der Reisekostenvergütung zu zahlenden Tagegeldes in Rechnung zu stellen. Die tariflich möglichen Preisermäßigungen sind in allen Fällen in Anspruch zu nehmen, da die Beförderungskosten aus Mitteln des Staatshaushaltes für die Erziehungsberechtigten bzw. die Jugendlichen verauslagt werden.

Berlin, den 1. Oktober 1972

Ministerium für Volksbildung

Abteilung Jugendhilfe und
Sonderschulwesen

Prof. Dr. habil. M a n n s c h a t z
Abteilungsleiter